

Teil D: Mustersatzung für Schachvereine

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am in gegründete Schachverein führt den Namen „.....“. Er ist Mitglied des Landesschachbundes und des Sportbundes Der Schachverein hat seinen Sitz in Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Schachverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Schachvereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Schachverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schachvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu Ziffer 1:

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist unbedingt zu empfehlen, um das Risiko einer persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder zu vermeiden und für den Vorstand zu begrenzen. Darüber hinaus ist die Eintragung in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an sportpolitischen Förderprogrammen.

Zu Ziffer 2:

Hier soll der Schachverein seine Zwecksetzung und Aufgabenstellung genau beschreiben. Es wird empfohlen, dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht – Vereinsregister – den Satzungsentwurf vorzulegen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Zu Ziffer 1:

Die Satzung kann vorsehen, dass auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden können. Außerordentliche Mitglieder können etwa gemeinnützige Organisationen sein oder Personen, die nur eine befristete Mitgliedschaft haben. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sollten in einer besonderen Ehrenordnung geregelt werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Schachvereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Anmerkung:

Zu empfehlen ist, die Form der Beitragszahlung – etwa Einzugsverfahren oder Daueraufträge – in den Aufnahmeanträgen zu regeln.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) gemeinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu €,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Schachvereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Anmerkung:

Straf- und Ordnungsmaßnahmen können sein: Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldstrafe, Tätigkeitsverbote, Hausverbot. Die Satzung muss vorgeben, unter welchen Voraussetzungen die Verhängung erfolgen darf. Für Schachvereine, die Straf- und Ordnungsmaßnahmen in der Satzung verankert haben, empfiehlt es sich, bereits bei der Aufnahme die Mitglieder darauf hinzuweisen.

Zu Ziffer 1:

Der Begriff „wichtiger Grund“ erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Vereinsausschluss führen können.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

Anmerkung:

Der Schachverein kann festlegen, welches Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen einzuhalten ist. Strafen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Statt des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte kann die Satzung auch vorsehen, dass ein Einspruch gegen eine Maßnahme aufschiebende Wirkung hat.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Schachvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Anmerkung:

Für Vereine mit mehreren Abteilungen empfiehlt es sich, eventuell in der Satzung weitere Organe einzusetzen (Jugendversammlung, Abteilungsvorstand). Der Verein kann in seiner Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einem geschäftsführenden und einem Gesamtvorstand besteht, denen jeweils die Wahrnehmung eigenständiger Aufgaben der Vereinsorganisation übertragen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Schachvereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „.....“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Zu Ziffer 1:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind.

Die Satzung kann in einem Zuständigkeitskatalog die Befugnisse der Mitgliederversammlung aufzählen.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

Zu Ziffer 2:

In der Satzung kann festgelegt sein, dass die Mitgliederversammlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums des Jahres stattfinden soll (Halbjahr, Quartal). Die Satzung kann auch einen mehrjährigen Turnus (z. B. 2 Jahre) für die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmen.

Zu Ziffer 3:

Dem Verein ist es unbenommen, das Einberufungsverfahren selbst festzulegen. Er sollte aber darauf achten, dass die Einladungsfrist nicht zu kurz bemessen ist. Denn nur dann ist gewährleistet, dass Anträge der Mitglieder hinreichend berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 4:

Der Verein soll in der Satzung die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Der gesetzliche Minderheitenschutz verpflichtet den Vorstand, dem Einberufungsverlangen einer bestimmten Mitgliederzahl (unter 50 %) nachzukommen (§ 37 BGB).

Zu Ziffer 5:

Der Verein kann für das Stimmrecht der Minderjährigen auch ein anderes Mindestalter festsetzen. Ferner können die Erfordernisse einer geheimen Abstimmung in der Satzung festgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Turnierleiter,
 5. dem Vorsitzenden der Schachjugend
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anmerkung:

Nicht notwendig ist die Aufzählung aller Befugnisse des Vorstands. Denn der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

Bestimmt die Satzung, dass der Vorstand sich in einen geschäftsführenden und einen Gesamtvorstand unterteilt, sind die Zuständigkeiten beider Gremien abzugrenzen. Die Unterscheidung sollte in der Satzung, kann aber auch in einer Geschäftsordnung erfolgen. Ebenso ist eine Regelung des Verfahrens bei Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse etc.) sowohl in der Satzung als auch in einer Geschäftsordnung möglich.

Zu Ziffer 1:

Zusätzliche Vorstandsmitglieder können je nach Größe und Aufgabenstellung des Vereins für folgende Bereiche gewählt werden: Jugendschach, Frauenschach, Breiten- und Freizeitschach, Wettkampfschach, Öffentlichkeitsarbeit und der Seniorenberater. Hauptamtliche Geschäftsführer haben grundsätzlich nur beratende Stimme.

Zu Ziffer 3 und 4:

Der Ablauf und die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung muss nicht in der Satzung geregelt werden, sondern kann einer Geschäftsordnung vorbehalten bleiben.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Schachverein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Anmerkung:

In der Satzung muss die Außenvertretung des Vereins geregelt werden. Der Verein hat aber die Wahl, ob er Einzelvertretung oder Gesamtvertretung (etwa: „der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen“) in der Satzung feschreiben will.

§ 11 Jugend des Schachvereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schachvereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Anmerkung:

Diese Regelung hat das Ziel, Selbstverwaltung zu verwirklichen und die Jugend zu eigenverantwortlicher Tätigkeit zu erziehen. Nach dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz sind staatliche sport- und jugendpolitische Fördermittel nur zu erhalten, wenn die Selbstverwaltung der Jugend satzungsgemäß abgesichert ist. Die nähere Organisation der Jugendabteilung kann in einer Jugendordnung ausgestaltet werden.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Schachvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Schachvereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Anmerkung:

Mit der Vereinssatzung oder durch die Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, dass ein Kassenprüfer nach Ablauf einer Wahlperiode für dieses Amt nicht wiedergewählt werden kann.

§ 15 Auflösung des Schachvereins

1. Die Auflösung des Schachvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schachvereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Schachvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Anmerkung:

In der Satzung kann festgelegt sein, dass der Vorsitzende und ein Stellvertreter als Liquidatoren bestellt werden.

Zu Ziffer 4:

Der Verein kann selbst entscheiden, wem er sein Vermögen übertragen möchte. Es dürfen jedoch nur öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften, z. B. LSB, Sportbünde, Fachverbände, eingesetzt werden.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei Aufstellung der Satzung noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Verwendung erst bei Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden darf. Es wird empfohlen, dies mit dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht – Vereinsregister – abzustimmen.